

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Band 8

Abgaben zollgleicher Wirkung

im Recht der Europäischen Gemeinschaften

Von

Dr. Joachim Kohler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JOACHIM KOHLER

Abgaben zollgleicher Wirkung

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Herausgegeben von Thomas Oppermann, Tübingen

Band 8

Abgaben zollgleicher Wirkung

im Recht der Europäischen Gemeinschaften

Von

Dr. Joachim Kohler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04118 6

*Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet*

Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1976 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen als Dissertation vor. Das Manuskript wurde im Februar 1976 abgeschlossen, doch konnte die weitere Entwicklung bis Juli 1977 in Ergänzungen und Fußnoten berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Thomas Oppermann, meinem verehrten Lehrer, für die Anregung zur Bearbeitung des Themas und seine wohlwollende, in vielfältiger Weise gewährte Förderung.

Wertvolle Unterstützung fand ich außerdem während eines sechswöchigen Forschungsaufenthaltes bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, wofür ich den Mitgliedern des Juristischen Dienstes, vor allem den Rechtsberatern der Kommission Professor Dr. Matthies, Dr. Wägenbaur und Dr. Ybema zu Dank verpflichtet bin. Herrn Verwaltungsrat Horst Blümel aus der Verwaltung der Zollunion danke ich für sein Interesse und zahlreiche Anregungen. Auch Herrn Ministerialrat Dr. Seidel aus dem Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn gilt mein Dank.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben die Arbeit im Rahmen des Graduiertenförderungsgesetzes finanziell unterstützt.

Herrn Ministerialrat a. D. Senator E. h. Professor Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme der Abhandlung in sein Verlagsprogramm.

Tübingen, im November 1977

Joachim Kohler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
 <i>Kapitel 1</i>	
Die Grundlagen	
A. Das Verbot, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben, als Element des Gemeinsamen Marktes der EWG	20
I. Rechtsgrundlage: EWGV	20
II. Vertragsziele: Gemeinsamer Markt — Freier Warenverkehr — Zollunion	20
1. Art. 2 EWGV	20
2. Art. 3 EWGV	21
a) Ziffer a) S. 21 — b) Ziffer b) S. 21 — c) Ziffer c) S. 21	
3. Übergangszeit und Endphase	21
III. Art. 9 als Grundnorm des EWGV: Freier Warenverkehr innerhalb der Zollunion	22
1. Allgemeines Zollverbot	22
2. Vervollständigung durch Verbot zollgleicher Abgaben	23
B. Auslegungsgrundsätze	23
I. Systematisch-teleologische Interpretation der Vertragsinhalte ..	23
II. Lückenlose Durchsetzung der grundlegenden Verbote	24
III. Auslegung der entsprechenden Regelungen im GATT	24

Kapitel 2

Der Begriff „Abgaben zollgleicher Wirkung“

A. Begriffsmerkmale der Abgabe zollgleicher Wirkung	26
I. Verhältnis zum Zollbegriff	26
1. Notwendige Unterscheidung	26
a) Art. 13 Abs. II EWGV	27
b) Beschleunigungsentscheidung	27
2. Formale Unterscheidung	27
a) Wirkungen unwesentlich	28
b) Negative Abgrenzung	28

II. Bezeichnung der Abgabe	28
III. Finanzielle Belastung	29
IV. „Belastungsobjekte“: Waren	30
1. Gesamter Warenaustausch	30
2. Waren im Sinne des Art. 9 EWGV	30
V. Einseitig auferlegte Belastung	31
1. Auslegungsmöglichkeiten	31
a) Abgrenzung gegenüber zweiseitigen Verpflichtungen S. 31 — b) Abgrenzung gegenüber dem Anwendungsbereich des Art. 95 EWGV S. 32 — c) Abgrenzung gegenüber gemein- schaftlichen Maßnahmen S. 32	
2. Vertragsgemäße Gemeinschaftsmaßnahmen	32
3. Exemplarisches Beispiel: Währungsausgleichsabgabe	34
a) RS 10/73; Sachverhalt und Problematik	34
b) Beurteilung durch den EuGH	35
VI. „Belastungssubjekte“: Hoheitsträger	36
1. Adressaten des Verbotes der Erhebung zollgleicher Abgaben	36
2. Keine Umgehung durch Privatisierung	37
3. Verwendung des Abgabenaufkommens	38
VII. Höhe der Abgabe	39
1. Geringfügigkeit der Belastung	39
2. Verbotsprinzip	39
3. Ausnahme: Beeinflussung der rechtlichen Qualität	40
VIII. Zollgleiche Wirkung	40
1. Beurteilung im Hinblick auf die Vertragsziele (Behinderung des freien Warenverkehrs)	41
2. Kausalität des Grenzübertritts	42
3. Kostensteigerung	43
4. Diskriminierung und Protektion	44
a) Streit um die konstitutive Bedeutung	44
b) Beispielsfall: „Lebkuchenabgabe“	44
c) Konsequenzen	45
d) Klärung durch den EuGH	46
IX. Vorläufige Definition	47
X. Entfallen der zollgleichen Wirkung bei Entgelt; Gebühren als Abgaben zollgleicher Wirkung	47
1. Gebühren als Abgaben zollgleicher Wirkung	47
a) Gegenleistung; terminologische Klarstellung	48
b) Besondere Kriterien im Gemeinschaftsrecht	48
c) Aufhebung des Belastungseffektes	49

2. Obligatorisch oder fakultativ	50
a) Freiwillige Inanspruchnahme	50
b) Rechtliche Verpflichtung	51
c) Entgelt und obligatorische Dienstleistung	52
3. Kontrollen im öffentlichen Interesse	53
a) Art. 36 EWGV	53
b) Finanzierung durch Gebühren	53
aa) Enge Auslegung	53
a) Keine Geltung des Art. 36 EWGV für Abgaben ..	54
β) Keine Annexkompetenz	54
bb) Gebühr nur als Gegenleistung für Vorteil; EuGH-Fälle	55
4. Vorteil als Voraussetzung für die Gegenleistung	55
a) Vorteil bei Regelung im allgemeinen Interesse	55
aa) „Ausschließlich“ öffentliches Interesse	56
bb) „Auch“ Allgemeininteresse	57
cc) „Überwiegendes“ Interesse	57
b) Nachweis eines individuellen Vorteils entscheidend	58
aa) Genehmigungen	58
a) Beispiel RS 10/65	59
β) Beispiel RS 52 und 55/65	59
bb) Warenbezogenheit des Vorteils	60
cc) Berechenbarkeit der Inzidenz des Vorteils pro Ware-	
einheit	61
dd) Vorteil: „Wert“ der Dienstleistung für die Ware	61
ee) Beispiele	62
a) Statistikgebühr	62
β) Abladesteuer	62
γ) Gesundheitskontrollgebühr	63
δ) Qualitätskontrollgebühr	64
5. Angemessenheit der Gegenleistung	66
a) Proportionalitätsgrundsatz	66
aa) Wert und Kosten	66
bb) Stufenverhältnis	67
b) Wertsteigerung als Belastungsgrenze	67
B. Abgrenzungen und Konkurrenzen	68
I. Abgrenzung der Abgaben mit zollgleicher Wirkung von den	
Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Be-	
schränkungen	68
II. Abgrenzung der Abgaben mit zollgleicher Wirkung im Sinne	
der Art. 12 ff. EWGV von den inländischen Abgaben im Sinne	
der Art. 95 ff. EWGV	71
1. Art. 95 EWGV; Inhalt und Zielsetzung	71
a) Steuerhoheit	71
b) Bestimmungslandprinzip	71
c) Diskriminierungsverbot	72
d) Protektionsverbot	72

2. Regelungsbereiche der Art. 12 ff. und 95 ff. EWGV	73
a) Lückenschließungsfunktion	73
b) Alternativität	74
c) Keine Beschränkung auf fiskalische Abgaben	75
3. Abgrenzungskriterien	75
a) Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit	75
b) Gleichbehandlung inländischer und eingeführter Waren: Korrespondenz	76
aa) Belastung ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ware: gleiche Abgabe	76
a) Grenzkontrollgebühren als inländische Abgaben nach Art. 95 EWGV	77
αα) Korrespondenz der Kontrollen	77
ββ) Grenzkontrollgebühren als Teil einer allge- meinen inländischen Gebührenregelung	78
γγ) Potentielle Korrespondenz	79
β) Parafiskalische Abgabe — im Rahmen eines inlän- dischen Beihilfesystems erhobener Beitrag — als inländische Abgabe nach Art. 95 EWGV	81
bb) Belastung zum Zweck der Gleichstellung: Ausgleichs- abgabe	81
a) Belastungsausgleich	81
αα) Steuerlicher Grenzausgleich	81
ββ) Qualifizierung dieser steuerlichen Einfuhrab- gaben (Umsatzausgleichsteuer)	82
β) Preisausgleich	83
αα) Gegengewicht	83
ββ) Nur Ausgleich von Abgabenbelastungen	84
γγ) Beispiel: Französische Weinausgleichsabgabe ..	84
c) Fehlen gleichartiger oder vergleichbarer Erzeugnisse im Inland	85
aa) Art. 95 EWGV nicht anwendbar	86
bb) Kein Belastungsverbot	87
cc) Grenzen zulässiger Belastung	88
dd) Spezielle inländische Abgaben	89
a) Beschränkung	90
β) Kriterium	90
αα) Rahmen aller indirekten Abgaben S. 91 — ββ) Nationales System spezieller Abgaben S. 91 — γγ) „Strukturelle Kongruenz“; Belastung verwandter Waren S. 92	
4. Inländische Abgaben und ausfuhrzollgleiche Wirkung	93
a) Gleichbehandlung	93
b) Ausfuhrabgabe im Rahmen eines inländischen Abgaben- systems (Beispiel: Sonderumsatzsteuer; RS 27/74)	94
aa) Verstoß gegen Art. 12, 16 EWGV	95
bb) Art. 12 ff. EWGV nicht anwendbar	95
cc) EuGH	96

III. Abgrenzung des Verbotes zollgleicher Abgaben vom Beihilfeverbot	97
1. Art. 92 EWGV	97
2. Zollgleiche Wirkung einer zur Finanzierung einer inländischen Beihilferegelung dienenden parafiskalischen Abgabe ..	98
a) Zollgleiche Abgabe oder inländische Abgabe	98
aa) Alternativität	99
bb) Vertragsumgehung	99
cc) Kombination von Abgabe und Beihilfe	100
dd) EuGH	100
b) Berücksichtigung des Bestimmungszwecks	101
aa) Gemeinschaftsfreundliche Auslegung	101
bb) Belastungsausgleich durch Beihilfenvorteile	102
α) Restriktiv: warenbezogene Inzidenz	104
β) Extensiv: ökonomische Äquivalenz	104
γ) Stellungnahme	104
3. Unzulässigkeit nach Beihilfavorschriften des EWGV	107
a) Konkreter Vorteil nicht nachweisbar	107
b) Beispiel: Textilsonderabgabe; RS 47/69	107
aa) Keine zollgleiche Abgabe	108
bb) Keine isolierte Prüfung	108
cc) Finanzierungsweise als Bestandteil der Beihilferegelung	109
α) Weite Auslegung	109
β) Parafiskalische Einfuhrbelastung als Verstoß gegen Art. 92 EWGV	110
4. Verhältnis der Art. 9, 12 ff. EWGV zu Art. 92 EWGV	111
IV. Abgrenzung der Abgaben zollgleicher Wirkung von Abgaben im Bereich staatlicher Handelsmonopole	112
1. Art. 37 EWGV	112
2. Monopolausgleich	112
3. Preisausgleich	113
4. Verhältnis des Art. 12 EWGV zu Art. 37 EWGV	113
C. Definition	114

Kapitel 3

Der Geltungsbereich des Verbotes zollgleicher Abgaben

A. Abgaben zollgleicher Wirkung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	116
I. EWG-Binnenhandel	116
1. „Standstill“-Verpflichtung	116

2. Schrittweise Verbotsdurchsetzung	116
a) Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung (Art. 13 EWGV)	116
aa) Konkretisierung der Beseitigungspflicht durch Richtlinien	117
bb) Ende der Übergangszeit als letzter Termin	118
b) Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung (Art. 16 EWGV)	118
c) Abschaffung der Finanzzölle (Art. 17 EWGV)	119
aa) Verbot erfaßt Abgaben gleicher Wirkung	119
bb) Umformung möglich	120
II. Abgaben zollgleicher Wirkung im Handel mit Agrarwaren	120
1. EWGV und Landwirtschaft	120
a) Agrarwaren	121
b) Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte	121
c) Keine einzelstaatlichen Marktordnungen mehr	122
2. Gemeinsame Marktordnungen; Abschöpfungssystem	122
a) Abschöpfungen als Ersatz für Zölle und Abgaben gleicher Wirkung	122
b) Kein Raum für zollgleiche Abgaben	123
c) Beispiele	123
3. Identität der Begriffe	125
4. Schutzklausel	125
III. EWG-Außenhandel	126
1. Gemeinsamer Zolltarif (GZT)	126
a) Tarifunion	127
b) Problem	127
2. Einfluß des GZT auf die Zulässigkeit zollgleicher Abgaben ..	127
a) Kein Problem vor Inkrafttreten des GZT	127
b) Fragestellung nach Inkrafttreten des GZT	128
c) Analyse des primären Gemeinschaftsrechts	128
aa) Kein ausdrückliches Verbot	128
bb) Beseitigung zollgleicher Abgaben als Aufgabe gemeinsamer Politik	129
d) Analyse des sekundären Gemeinschaftsrechts	130
aa) Agrarbereich	130
bb) Assoziierungsabkommen und handelspolitische Vereinbarungen	130
cc) Kein ausdrückliches Verbot in der Verordnung Nr. 950/68 (GZT)	131
a) These: Beschränkungen aus Zielen und Zwecken des GZT	131
β) Gegenthese: Keine generelle Beschränkung	132
γ) EuGH	133

αα) „standstill“: Verbot jeder Änderung der durch den GZT abgesteckten Grenzen des Zollschutzes	135
ββ) Abschaffung nur auf Initiative der Gemeinschaftsbehörden	135
δ) Stellungnahme	136
IV. Verhältnis zu den Assoziierten	137
1. Grundsatz: Freier Warenverkehr	137
2. Ausnahme: entwicklungspolitische Schutzklausel	138
a) Abgaben zollgleicher Wirkung ausdrücklich erwähnt	138
b) Konkretisierung der Schutzklauselfälle	139
V. Besonderheiten durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten	139
1. Beitrittsakte: Abbau zollgleicher Abgaben	140
a) „standstill“, Art. 35	140
b) Schrittweiser Abbau, Art. 36	140
c) Ausfuhrzollgleiche Abgaben, Art. 37	140
2. Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen zur Erleichterung der Anpassung	141
B. Abgaben zollgleicher Wirkung in den beiden anderen Gemeinschaften	141
I. Montanunion (EGKS)	141
1. Diskriminierungsverbot (Art. 4 EGKSV)	142
2. Zollgleiche Abgaben verboten (Art. 4 Ziffer a) EGKSV)	142
II. Euratom (EAG)	142
1. Gemeinsamer Markt	142
2. Beseitigung zollgleicher Abgaben	142
C. Freistellung vom Verbot, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben	143
I. Ausnahmen	143
II. Einzelne Schutzklauseln	145
1. Allgemeine Schutzklauseln	145
2. Besondere Schutzklauseln	146

Kapitel 4

Die Durchsetzung des Verbotes, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben, in der Praxis

A. Die Rolle der Kommission	149
I. Hüterin des Vertrages; Art. 155 EWGV	149
II. Sammlung von Informationen	149

III. Handlungsmöglichkeiten	150
1. Informelle Beeinflussung der Mitgliedstaaten	150
2. Einleitung des Verfahrens nach Art. 169 EWGV	150
3. Zurückhaltung aus Ermessensgründen	150
4. Beteiligung am Verfahren nach Art. 170 EWGV	151
IV. Beklagte im Verfahren nach Art. 173 EWGV	152
B. Die Rolle des EuGH	152
I. Auftrag laut Art. 164 EWGV	152
1. Integrationsfreundliche Interpretationen	153
2. Unterstützung durch den Generalanwalt	153
II. Gemeinschaftsrechtliche Normen mit unmittelbarer Wirkung ..	153
1. Auslegungskriterien für die Feststellung der unmittelbaren Wirksamkeit	154
2. Standstill-Klauseln, insbesondere Art. 12 EWGV	154
a) Systematik des EWGV S. 155 — b) Wortlaut S. 155 — c) „Wesen und Geist“ S. 155	
3. Unmittelbar wirksame Verbote, zollgleiche Abgaben zu er- heben, im EWGV	155
4. Unmittelbare Wirkung der in EWG-Verordnungen enthaltenen Verbote	156
5. Unmittelbare Wirkung von Verpflichtungen in EWG-Richt- linien	157
6. Unmittelbare Wirkung eines Verbotes, im Handel mit dritten Ländern Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben	158
III. Auswirkung der unmittelbaren Geltung auf den Rechtsschutz ..	159
1. Klage vor nationalen Gerichten	159
2. Anrufung des EuGH durch das nationale Gericht (Vorab- entscheidungsverfahren nach Art. 177 EWGV)	160
3. Möglichkeiten und Grenzen der Vorabentscheidung	160
Schlußbemerkung	162
Rechtsprechungsverzeichnis	163
Literaturverzeichnis	171

Abkürzungsverzeichnis

AASM	= Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar
ABl.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (seit 1975 AWD/ RIW: Recht der internationalen Wirtschaft)
BFH	= Bundesfinanzhof
BFHE	= Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (amtliche Sammlung)
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
CahDrEur	= Cahiers de droit européen
CECA	= Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
CEE	= Communauté Economique Européenne
CMLR	= Common Market Law Review
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EAGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
EFTA	= European Free Treaty Association (Europäische Freihandels- zone)
EG	= Europäische Gemeinschaften
EGKS	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
EREI	= Einführung in die Rechtsfragen der Europäischen Integration
EuGH	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	= Europarecht
EuSt	= Einfuhrumsatzsteuer
EWGV	= EWG-Vertrag; Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft
GA	= Generalanwalt
GATT	= General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- u. Handelsabkommen)
GG	= Grundgesetz
GZT	= Gemeinsamer Zolltarif
HZA	= Hauptzollamt
Komm.	= Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KSE	= Kölner Schriften zum Europarecht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RevMC	= Revue du Marché Commun
RivDirEur	= Rivista di Diritto Europeo
RS	= Rechtssache
RsprGH	= Rechtsprechung des Gerichtshofes
RTDE	= Revue trimestrielle de droit européen
Rz.	= Randziffer
SEW	= Sociaal Economische Wetgeving
Tz.	= Textziffer
UASt	= Umsatzausgleichsteuer
VO	= Verordnung
Vol.	= Volume
Vorb.	= Vorbemerkung
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfZ	= Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern

Einleitung

Abgaben, welche die gleiche Wirkung haben wie Einfuhr- oder Ausfuhrzölle, sind erhebliche Hindernisse auf dem Wege zur Erreichung der in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Ziele. Aus diesem Grunde nehmen im Recht der Europäischen Gemeinschaften diejenigen Regelungen, welche zollgleiche Abgaben betreffen, eine nicht zu unterschätzende Stellung ein.

Eine Definition, die den facettenreichen Begriff der „Abgaben zollgleicher Wirkung“ erhellen könnte, sucht man im Gemeinschaftsrecht indes vergebens. Die Auslegung des Begriffes und seine Konkretisierung anhand praktischer Fälle bleiben der Rechtsprechung und der Literatur überlassen, wobei der prägenden Kraft der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes größtes Gewicht beigemessen werden muß.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Untersuchung, die entschiedenen Fälle in historischer Folge darzustellen. Vielmehr sollen die praktischen Fälle die Grundlage dafür bilden, den Begriff „Abgaben zollgleicher Wirkung“ systematisch nach allen Seiten auszuloten und somit Beurteilungskriterien zu gewinnen, nach denen die gemeinschaftsrechtliche Einordnung in Frage stehender Abgaben auf dogmatisch fundierte Weise vorgenommen werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß sich die Verlagerung der Problemschwerpunkte, wie sie die von Rückschlägen nicht verschonte Fortentwicklung der Integration mit sich bringt, auch auf die Begriffsanalyse auswirkt. Denn immer neue Konstellationen müssen unter dem Aspekt „Abgaben zollgleicher Wirkung“ geprüft werden und bedürfen einer rechtssystematisch eindeutigen Antwort.

Die Beseitigung zollgleicher Abgaben, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, ist deshalb eine Aufgabe, die noch lange nicht abgeschlossen sein wird.

KAPITEL 1

Die Grundlagen

A. Das Verbot, Abgaben zollgleicher Wirkung zu erheben, als Element des Gemeinsamen Marktes der EWG

I. Rechtsgrundlage: EWGV

Am 25. 3. 1957 wurde in Rom der EWG-Vertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag gründeten die Vertragsparteien¹ untereinander eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Art. 1 EWGV).

Der Vertrag ist entsprechend Art. 247 EWGV am 1. 1. 1958 in Kraft getreten². Seine Grundideen sind die Liberalisierung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, um eine Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaften zu erreichen, und die Gemeinsamkeit der Handelsschranken gegenüber dritten Ländern³.

II. Vertragsziele: Gemeinsamer Markt — Freier Warenverkehr — Zollunion

Die Aufgaben und die Tätigkeit der Gemeinschaft werden in den Art. 2 und 3 des Gründungsvertrages beschrieben. Demzufolge ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung der Vertragsziele⁴.

1. Art. 2 EWGV

Die Ziele des EWGV sind weit gesteckt. Dazu gehören laut Art. 2 die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemein-

¹ 6 Gründungsmitgliedstaaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande (1. 1. 1973 Inkrafttreten des Beitritts der 3 neuen Mitgliedstaaten: Dänemark, Großbritannien, Irland).

² Gemäß Bekanntmachung vom 27. 12. 1957, BGBl. 1958 II, S. 1.

³ Vgl. die Situationsanalyse *v. d. Groebens*, in: Groeben / Boeckh / Thiesing, Bd. I, Einleitung zur 2. Auflage, S. 41 ff.

⁴ Siehe auch *Groeben / Mestmäcker*, S. 15.

A. Verbot zollgleicher Abgaben — Element des Gemeinsamen Marktes 21

schaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 5 Abs. II EWGV gehalten, alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Vertragsziele gefährden könnten, zu unterlassen.

2. Art. 3 EWGV

Zum Zwecke der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft laut Art. 3 EWGV unter anderem

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten — so Ziffer a);
- b) die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern — so Ziffer b);
- c) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt — so Ziffer f).

Diese Maßnahmen beinhalten — soviel sei hier schon vorweggenommen — direkt oder indirekt das Verbot der Erhebung zollgleicher Abgaben. Die näheren Bestimmungen werden schwerpunktmäßig im zweiten Teil des EWGV, und dabei vor allem unter der Überschrift „Grundlagen der Gemeinschaft“ im Titel „Der freie Warenverkehr“, getroffen.

3. Übergangszeit und Endphase

Art. 8 EWGV schreibt die schrittweise Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes während einer Übergangszeit von 12 Jahren vor. Das Ende der Übergangszeit, der 31. 12. 1969, war gemäß Art. 8 Abs. VII EWGV der Endtermin für das Inkrafttreten aller vorgesehenen Vorschriften sowie für die Durchführung der zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehörenden Maßnahmen, falls nicht der EWGV selbst Ausnahmen oder Abweichungen⁵ vorsah.

Seit dem 1. 1. 1970 befindet sich die Gemeinschaft also in der etwas euphemistisch als „Endphase“ bezeichneten Verwirklichungsstufe des Gemeinsamen Marktes. Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit alle Probleme gelöst wären. Im Gegenteil — die Schwierigkeiten, den erreichten Integrationsstand auch nur zu halten, sind beträchtlich. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten. Hier vermißt man spürbar die noch nicht zustande gekommene Wirtschafts- und Währungsunion. Es kommt hinzu, daß

⁵ Nicht nur verzögernde, sondern zum Teil auch beschleunigende Maßnahmen; vgl. *Runge*, S. 80.